

Kurztitel

Abteilung der Tätigkeit der Vorsitzenden der Senate der Studienbeihilfenbehörde

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 377/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 40/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

03.03.2026

Index

72/13 Studienförderung

Text

§ 1. Den Vorsitzenden der Senate der Studienbeihilfenbehörde gebührt für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt 15 € pro entschiedener Vorstellung.

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2026

Gesetzesnummer

20002888

Dokumentnummer

NOR40276470